

Stadt Detmold**§ 3****230 Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 01-30/19 „Wiesenstraße“**

Ortsteil: Detmold Nord
Plangebiet: zwischen Theaterplatz und Paulinenstraße, Bismarckstraße und Bahnlinie Herford-Altenbeken
 vom 28.02.2020.

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich des gem. Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 26.06.1997 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes

01-30/19 „Wiesenstraße“

Ortsteil: Detmold Nord
Plangebiet: zwischen Theaterplatz und Paulinenstraße, Bismarckstraße und Bahnlinie Herford-Altenbeken

wird zur Sicherung der beabsichtigten Planung eine Veränderungssperre angeordnet.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem zu dieser Satzung gehörenden Flurkartenauszug verbindlich festgelegt.

Die Satzung mit dem Flurkartenauszug wird ab dem Tage der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, 1. Etage, Hintergebäude, bereitgehalten.

§ 2

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft sofern sie nicht vorher verlängert wird. Sie tritt auf jeden Fall mit der Rechtskraft des in § 1 genannten Bebauungsplanverfahrens außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Baugesetzbuch (BauGB) wird die vorstehende Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes

01-30/19 „Wiesenstraße“

Ortsteil: Detmold Nord
Plangebiet: zwischen Theaterplatz und Paulinenstraße, Bismarckstraße und Bahnlinie Herford-Altenbeken

hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die Anordnung der Veränderungssperre rechtsverbindlich.

Lage und Umfang des in von der Veränderungssperre betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die Grenzeinzeichnung im Flurkartenauszug verbindlich.

Die Satzung mit dem Flurkartenauszug wird vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Detmold, Fachbereich Stadtentwicklung, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, 1. Etage, Hintergebäude, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die form- und fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,